

1. ANWENDUNGSBEREICH

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «AGB») finden auf Vertragsbeziehungen Anwendung, in denen ein Endkunde (nachfolgend «Kunde») bei der adiacom AG (nachfolgend „adiacom“) durch Abschluss eines Einzelvertrages die befristeten Nutzungsrechte an Software der adiacom mit der jeweils mitgelieferten Dokumentation und dem Begleitmaterial sowie Standard-Wartungs- und Pflegeleistungen für eine begrenzte Vertragsdauer vereinbart hat (nachfolgend insgesamt «**Software**»). Für Drittsoftware, die adiacom als Teil der Software mit- oder unterlizenziert, gelten die Regelungen für Software entsprechend, soweit es im Einzelvertrag nicht anderweitig geregelt ist.
- 1.2 Bei der Nutzung der Software auf Servern in eigenen Räumlichkeiten des Kunden oder bei seinem Outsourcing-Partner ist der Kunde vollumfänglich selbst für die technischen Komponenten und Systemvoraussetzungen verantwortlich, die für die einwandfreie Nutzung der Software notwendig sind. Es sind dies z.B. Hardware, Infrastruktur, inklusive eventuell benötigter Dritt-Software und die Kommunikation über das Internet.
- 1.3 Einkaufs- und Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn adiacom diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Insbesondere gelten die vorliegenden AGB auch dann, wenn Bestellungen oder Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf eigene Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen erfolgen. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich im Einzelvertrag vereinbart oder schriftlich durch adiacom bestätigt werden.
- 1.4 Durch die vorliegenden AGB allein werden wechselseitig keinerlei Belieferungs-, Zahlungs-, Abnahme- oder Kontrahierungspflichten begründet. Ein Anspruch des Kunden auf Lieferung oder Leistung in Bezug auf den Anwendungsbereich der AGB setzt einen gültigen Einzelvertrag über die Leistungen oder Lieferungen voraus. Die Präsentation von Produkten und Leistungen auf den Webseiten oder in Preislisten von adiacom stellt noch kein rechtlich bindendes Vertragsangebot von adiacom dar. Ohne anderslautende Angaben sind Offerten von adiacom dreissig (30) Tage gültig.

2. UMFANG DER NUTZUNG

- 2.1 Unter diesen AGB in Verbindung mit dem entsprechenden Einzelvertrag räumt adiacom dem Kunden das nicht exklusive, unübertragbare, nicht unterlizenzierbare und entgeltliche Recht ein, die Software gemäss den Bestimmungen des betreffenden Einzelvertrages sowie dieser AGB nach vollständiger Bezahlung der anfallenden Lizenzgebühren für eigene, interne Zwecke zu nutzen. Ein darüber hinaus gehender Erwerb von Rechten an der Software ist mit dieser Nutzungsrechtseinräumung nicht verbunden.
- 2.2 Die Software von adiacom sind nicht zugelassen für den Einsatz in sicherheitskritischen oder anderen Anwendungen, deren Ausfall zu Personenschäden, Todesfällen oder katastrophaler Sachbeschädigung führen kann. Falls der Kunde die Software von adiacom für die Nutzung in solchen Anwendungen nutzt, erkennt er an, dass eine solche Nutzung auf alleiniges Risiko des Kunden erfolgt. Der Kunde verpflichtet sich adiacom von allen Kosten und Haftungen freizustellen, zu verteidigen und schadlos zu halten, die aus oder im Zusammenhang mit einer solchen Nutzung entstehen.
- 2.3 Dem Kunden ist es ausdrücklich nicht gestattet, die Software zu vermieten und/oder an Dritte weiterzugeben. Eine Übertragung an einen Outsourcing-Partner des Kunden zum alleinigen Zwecke des Betriebs der Software für den Kunden ist erlaubt. adiacom kann verlangen, dass der Kunde eine Erklärung des Outsourcing-Partners bezüglich Einhaltung der Nutzungsbestimmungen und der Vertraulichkeit vorlegt.
- 2.4 Der Kunde darf zum Zwecke der Datensicherung sowie der Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten die hierfür notwendigen Sicherungskopien der Software erstellen. Jede Sicherungskopie ist als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des

Originaldatenträgers zu versehen. Der Kunde darf Urheberrechtsvermerke der adiacom nicht verändern oder entfernen.

- 2.5 Die Reproduktion der Software für weitere Systeme oder Programmbereiche ist dem Kunden nicht gestattet. Der Kunde darf Umarbeitungen der Software, insbesondere Änderungen und Erweiterungen, nur durchführen, soweit dies durch zwingendes Gesetzesrecht (insbesondere Art. 21 des Urheberrechtsgesetzes) ausdrücklich erlaubt ist. Die Rechte an den Umarbeitungen richten sich ebenfalls nach den Bestimmungen der vorliegenden AGB. Vor einer Dekompilierung der Software fordert der Kunde adiacom schriftlich mit angemessener Fristansetzung auf, die zur Herstellung der Interoperabilität nötigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Erst nach fruchtlosem Fristablauf ist der Kunde in den Grenzen von Art. 21 des Urheberrechtsgesetzes und von Art. 17 der Urheberrechtsverordnung zur Dekompilierung berechtigt.

3. WAHRUNG DER SCHUTZRECHTE

- 3.1 Der Kunde anerkennt die Schutzrechte, insbesondere das Urheberrecht, von adiacom, bzw. des Rechtsinhabers an der Software, enthält sich während der Dauer der dem Kunden eingeräumten Überlassung der Software jedes Angriffs auf Bestand und Umfang dieser Rechte und ergreift gemäss den Instruktionen von adiacom alle Massnahmen, um die Rechte der adiacom bzw. des Rechtsinhabers an der Software zu wahren und unterstützt die adiacom in angemessenem Umfang bei der Verteidigung der Schutzrechte.

4. MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN

- 4.1 Der Kunde ergreift im eigenen Betrieb die erforderlichen organisatorischen und technischen Massnahmen, um die Software vor ungewollter Preisgabe bzw. Zugriff, Diebstahl oder Missbrauch durch Unberechtigte zu schützen. Insbesondere wird der Kunde vor einer Weitergabe von Informatiksystemen oder Speichermedien alle darauf gespeicherten Teile der Software löschen.
- 4.2 Der Kunde stellt im Weiteren die Kontrolle von Anzahl und Standort der im Zusammenhang mit dem bestimmungsgemässen Gebrauch zulässigen Anzahl der Sicherungskopien der Software sicher.
- 4.3 Der Kunde testet die Software gründlich auf Mangelfreiheit und auf Verwendbarkeit in der konkreten Situation, bevor er mit der operativen Nutzung der Software beginnt. Dies gilt auch für Software, die der Kunde im Rahmen der Nachbesserung, Wartung und der Pflege erhält.
- 4.4 Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäss arbeitet (z.B. durch Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmässige Überprüfung der Ergebnisse).

5. RECHTE UND PFLICHTEN AUS SUPPORT, WARTUNG UND PFLEGE

- 5.1 Die Bestimmungen für Support, Wartung und Pflege von Software finden auf die im Einzelvertrag aufgeführte Software Anwendung.
- 5.2 adiacom verpflichtet sich ab Installation der Software (bzw. Lieferung, falls keine Installation durch adiacom erfolgt) während der Vertragsdauer gemäss Einzelvertrag Standard-Support-, Wartungs- und Pflegeleistungen zu erbringen, um die Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft der Software beim Kunden zu ermöglichen.
- 5.3 Standard-Support-, Wartungs- und Pflegeleistungen sollen den nachfolgenden Begriffen die jeweils beigefügte Definition zukommen:
- "Störung" bzw. "Fehler" beschreibt ein Problem, welches dazu führt, dass die Software nicht im Wesentlichen in Übereinstimmung mit der Produktspezifikation funktioniert;
 - "Updates" ist die Bezeichnung für die Lieferung von Fehlerkorrekturen (auch mittels Workarounds oder Patches) und/oder kleinere Funktionalitätserweiterungen, welche im Wesentlichen mit dem abgelösten Release übereinstimmen. Ein Update wird mit einer

Nummer nach dem Dezimalpunkt bezeichnet (z.B. Vx.1 oder Vx.2 oder Vx.2.2);

- "Version" bezeichnet eine spezifische Neuausgabe der Software, welche substantielle Verbesserungen oder Funktionalitätserweiterungen enthält. Eine Version wird mit einer Nummer vor dem Dezimalpunkt bezeichnet (z.B. V1.x oder V2.x).
- 5.4 Der Kunde verpflichtet sich, die von adiacom mittels Workarounds, Patches oder Updates geänderte oder ergänzte Software einzusetzen und entsprechend den Bedingungen der Software zu benutzen. Software, die nicht mehr dem aktuellen Versions- oder Release-Stand entspricht, wird von adiacom noch für die mitgeteilte Dauer gewartet. Standard-Support-, Wartungs- und Pflegeleistungen werden von adiacom ausschliesslich auf die zwei letzten Software-Versionen erbracht.
- 5.5 adiacom behält an allen dem Kunden im Rahmen der Erbringung der Wartungs- und Pflegeleistungen überlassenen Unterlagen sämtliche Schutzrechte, insbesondere das Urheberrecht.
- 5.6 Handelt es sich bei der Software oder Teilen davon um Software von Dritten, so beschränken sich die Fehler- und Störungsbeseitigung bzw. Anpassungen der Software oder dessen Dokumentation auf die Koordination mit dem Softwarehersteller und der Installation von durch den Softwarehersteller zur Verfügung gestellten Patches und Updates bzw. Dokumentationen.
- 5.7 Allfällige weitergehende Pflegeleistungen, welche über die genannten Standard-Support-, Wartungs- und Pflegeleistungen hinausgehen, werden dem Kunden nach den jeweils geltenden Ansätzen von adiacom zusätzlich in Rechnung gestellt, soweit sie von adiacom angeboten werden.
- 5.8 Soweit nicht abweichend im Einzelvertrag vereinbart, umfassen die Standard-Support-, Wartungs- und Pflegeleistungen die nachfolgend aufgeführten Leistungen.

Die Wartungsleistungen umfassen:

- die telefonische Beratung und Unterstützung bei den vom Kunden detailliert gemeldeten Störungen in der Software, die die Aufrechterhaltung des Betriebes konkret gefährden;
- die Behebung der vom Kunden detailliert umschriebenen und reproduzierbaren Fehler in der Software durch Lieferung von Workarounds, Patches oder Updates, im Rahmen der Verfügbarkeit seitens adiacom bzw. des jeweiligen Software-Herstellers;
- die Behebung von kleineren Programmfehler nach eigenem Ermessen von adiacom durch Lieferung von Workarounds, Patches oder späteren Updates.

Die Supportleistungen umfassen:

- das zur Verfügung stellen allgemeiner Updates (Veränderungen der Programme, die für alle Kunden entwickelt werden) und der dazugehörigen Dokumentation, wobei sich eine Verpflichtung zur Weiterentwicklung hieraus nicht ergibt und adiacom alleine über Art, Umfang und Frequenz von Updates entscheidet;
- die Lieferung einer Beschreibung über Neuerungen in der Software;
- so weit im entsprechenden Einzelvertrag nicht abweichend geregelt, folgende Zeit als Bereitschaftszeit: Werktage, in der Zeit von 09:00-17:00h, unter Ausschluss offizieller sowie ortsüblicher Feiertage am Einsatzort der Software sowie am Ort des zuständigen technischen Dienstes von adiacom (Leistungen ausserhalb dieser Zeiten werden gesondert verrechnet);
- so weit im entsprechenden Einzelvertrag nicht abweichend geregelt, die Kontaktierung durch einen Wartungsspezialisten innert max. zwei (2) Werktagen nach Eingang der spezifizierten Störungsmeldung bei adiacom.

Die Wartung umfasst nicht:

- die Behebung von Fehlern in der Software am Ort der installierten Software auf Servern des Kunden oder seines Outsourcing-Partner;

- die Beratung und Unterstützung im Zusammenhang mit Software, die vom Kunden, von vom Kunden beauftragten Dritten oder von adiacom für den Kunden spezifisch entwickelt oder erweitert wurde; die Beratung und Unterstützung für modifizierte oder Nicht-Standard-Versionen der Software; Anpassungen an Änderungen von Browser- oder Betriebssystemsoftware; Aufwand für Fehlersuche im Schnittstellenbereich zu Hardware und Betriebssystemsoftware, soweit die Ursache nicht bei adiacom liegt;
 - die Unterstützung im Zusammenhang mit Softwareprodukten, die nicht in der festgelegten Konfiguration aufgeführt sind;
 - die Unterstützung zur Behebung von Störungen, die durch Eingriffe Dritter oder vom Kunden verursacht wurden;
 - die Installation von Updates, Workarounds und Patches oder die Lieferung und Installation neuer Versionen bei Nutzung der Software auf Servern des Kunden oder seines Outsourcing-Partners;
- 5.9 Fordert der Kunde explizit oder durch Anforderung nicht abgedeckter Leistungen eine Zusatzleistung an, kann adiacom diese nach Aufwand erbringen und verrechnen.
- 5.10 Der Kunde muss Störungen, Fehler und Schäden unverzüglich melden. Eine Meldung kann zunächst mündlich erfolgen, ist jedoch spätestens am nächsten Werktag schriftlich per E-Mail zu wiederholen. Mit der Meldung sind adiacom Demodaten zu dem aufgetretenen Fehler zur Verfügung zu stellen, aus denen der Fehler nachvollzogen werden kann. Die Meldung muss überdies die Fehlersymptome so exakt beschreiben, dass es adiacom möglich ist, der Verpflichtung zur Unterstützung bei der zielgerichteten Fehlerbeseitigung nachzukommen.
- 5.11 Der Kunde lässt die Wartung und Pflege nur durch adiacom-Spezialisten oder durch Personen, welche von adiacom schriftlich dazu ermächtigt sind, durchführen.
- 5.12 Der Kunde stellt sicher, dass gelieferte bzw. zur Verfügung gestellte Hilfsmittel wie Datenträger, Dokumentation etc. vorhanden sind. Alle von adiacom zur Verfügung gestellten Hilfsmittel bleiben Eigentum von adiacom, auch wenn diese am Installationsort aufbewahrt werden.
- 5.13 Der Kunde stellt adiacom die für die Wartung notwendigen Hilfsmittel (z.B. Maschinenzeit, Terminal, ggf. Remote Zugang, etc.) zur Verfügung. Die Mitarbeiter des Kunden müssen zur Erteilung allfälliger für die Wartung notwendiger Auskünfte bereit sein.

6. VERGÜTUNG UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 6.1 Die vom Kunden zu entrichtende Vergütung ergibt sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag. Das Entgelt für die Standard-Support-, Wartungs- und Pflegeleistungen ist im ordentlichen Entgelt für die Software inbegriffen.
- 6.2 Erweiterte, über den Standard hinausgehende Support-, Wartungs- und Pflegeleistungen sind gemäss den im Einzelvertrag aufgeführten Vergütungen vom Kunden zu bezahlen. Vereinbarte Pauschalen werden im Voraus in Rechnung gestellt. Sofern adiacom durch Versäumnisse des Kunden bei der Mitwirkungspflicht oder durch Fehlbedienungen bzw. eine nicht korrekte Software- oder System-Umgebung bei der Erbringung der vertraglichen Support-, Wartungs- und Pflegeleistungen zusätzlicher Aufwand entsteht, kann dieser gesondert in Rechnung gestellt werden. Derartige Leistungen sind dem Kunden vorab anzuzeigen.
- 6.3 Alle Preisangaben verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer. adiacom stellt im Einzelvertrag vereinbarte einmalige sowie wiederkehrende Vergütungen für die jeweilige Vertragsperiode im Voraus in Rechnung. Rechnungen sind ohne Abzug innert dreissig (30) Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
- 6.4 Der Verzug des Kunden tritt ohne weitere Mahnung nach Ablauf der Zahlungsfrist ein. adiacom ist berechtigt, ab Verzugsbeginn den gesetzlichen Verzugszins sowie Spesen in Rechnung zu stellen.

Scheinen Zahlungsansprüche von adiacom als gefährdet, können Leistungen ausgesetzt oder von Vorauszahlungen abhängig gemacht werden.

- 6.5 Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen verrechnen.

7. MEHRNUTZUNG

- 7.1 adiacom hat das Recht, jährlich den effektiven Nutzungsumfang zu prüfen und die Vergütung für eine festgestellte Mehrnutzung gegenüber dem lizenzierten Nutzungsumfang nachzufordern. Soweit eine signifikante Mehrnutzung voraussehbar ist (z.B. durch Zukauf einer Firma oder Erweiterung des Geschäftsbereiches), ist dies adiacom auch unterjährig zu melden.
- 7.2 adiacom hat darüber hinaus das Recht, sich unter Wahrung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Kunden an dessen Domizil von der Einhaltung der Vorschriften über den bestimmungsgemässen Gebrauch und Schutz der Software im Betrieb des Kunden selbst oder durch einen beauftragten Dritten (z.B. eine Treuhandgesellschaft) zu überzeugen.
- 7.3 Der Kunde verpflichtet sich, adiacom im Falle der durch eine solche Prüfung festgestellten Mehrnutzung der Software über den im betreffenden Einzelvertrag festgelegten Umfang hinaus, die Prüfungskosten sowie das Entgelt für die Mehrnutzung der festgestellten oder sich aus den Umständen ergebenden Mehrnutzung nach deren Umfang und Dauer gemäss den zum Verkaufszeitpunkt geltenden Ansätzen zu vergüten.

8. LEISTUNGSERBRINGUNG

- 8.1 adiacom ist berechtigt, Dritte als Unterbeauftragte einzusetzen, für deren sorgfältige Auswahl, Instruktion und Überwachung adiacom einsteht. adiacom kann Dienstleistungen gleicher oder ähnlicher Art auch für andere Kunden erbringen.

9. GEWÄHRLEISTUNG

- 9.1 adiacom leistet Gewähr für die von ihr schriftlich abgegebenen, zugesicherten Eigenschaften der Software. adiacom gewährleistet jedoch insbesondere nicht, dass die Software ohne Unterbruch und Fehler und unter allen beliebigen Einsatzbedingungen genutzt werden kann und dass durch adiacom vorgenommene Korrekturarbeiten das Auftreten anderer Fehler ausgeschlossen wird.
- 9.2 Für vom Kunden nach Entdeckung unverzüglich und dokumentiert gemeldete nachvollziehbare Mängel der Software wird adiacom nach eigener Wahl den Mangel beseitigen, dem Kunden eine nachgebesserte Softwareversion überlassen oder zumutbare Umgehungsmöglichkeiten aufzeigen.
- 9.3 Gelingt es adiacom trotz wiederholter Bemühungen nicht, einen vom Kunden ordnungsgemäss gerügten, nachvollziehbaren Mangel nachzubessern, und wird dadurch die Gebrauchstauglichkeit der Software gegenüber der Beschreibung in der Benutzerdokumentation wesentlich herabgesetzt oder ausgeschlossen, so hat der Kunde zweimal schriftlich eine angemessene Nachfrist anzusetzen und hat nach deren erfolglosem Ablauf vom Erwerb der Nutzungsrechte für die betroffene Software ein ausserordentliches Kündigungsrecht. Bei sonstigen Mängeln hat der Kunde das Recht auf eine dem Minderwert entsprechende Herabsetzung bzw. teilweise Rückleistung der Vergütung für die betreffende Software. Jede weitere Gewährleistung von adiacom wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.
- 9.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs (6) Monate ab Installation der Software durch adiacom bzw., falls keine Installation durch adiacom erfolgt, bei Lieferung der Software ab erstmaliger Verwendung.
- 9.5 Soweit ein gemeldeter Mangel nicht nachweisbar oder nicht von adiacom verschuldet ist, vergütet der Kunde die adiacom infolge der Fehlersuche entstandenen Aufwendungen. Zu vergüten ist vom Kunden insbesondere auch der Mehraufwand bei der Beseitigung von Mängeln, der bei adiacom dadurch entsteht, dass der Kunde die Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäss erfüllt, die Software unsachgemäss bedient oder von adiacom empfohlene Dienstleistungen nicht in Anspruch

genommen hat.

- 9.6 adiacom leistet überdies Gewähr dafür, dass der Einräumung der vereinbarten Nutzungsbefugnisse an den Kunden keine Rechte Dritter entgegenstehen. Wenn ein Dritter Ansprüche behauptet, die der Ausübung der vertraglich eingeräumten Nutzungsbefugnis entgegenstehen, so hat der Kunde adiacom unverzüglich schriftlich und umfassend zu unterrichten. Stellt der Kunde die Nutzung der Software aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist der Kunde verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung keine Anerkennung der behaupteten Schutzrechtsverletzung verbunden ist. Der Kunde ermächtigt adiacom hiermit, die Auseinandersetzung mit dem Dritten gerichtlich und aussergerichtlich allein zu führen. Macht adiacom von dieser Ermächtigung Gebrauch, so darf der Kunde die Ansprüche des Dritten nicht ohne Zustimmung von adiacom anerkennen und adiacom ist verpflichtet, die Ansprüche auf eigene Kosten abzuwehren. Sie stellt den Kunden von rechtskräftig auferlegten Kosten und Schadenersatzansprüchen frei. Die Regelungen dieses Absatzes gelten unabhängig vom Ablauf der Gewährleistungsfrist gemäss Ziffer 9.4.
- 9.7 Bei nachgewiesenen Rechtsmängeln leistet adiacom Gewähr durch Nacherfüllung, indem sie dem Kunden eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit an der gelieferten Software oder nach ihrer Wahl an ausgetauschter oder geänderter gleichwertiger Software verschafft, oder, wenn das Vorgehende nicht im Rahmen der vertretbaren Möglichkeiten der adiacom liegt, die betreffende Komponente der Software zurücknimmt und dem Kunden die bereits geleistete Vergütung unter Abzug einer angemessenen Entschädigung für die erfolgte Nutzung anteilig zurückzahlt. Der Kunde hat einen neuen Programmstand zu übernehmen, ausser dies würde bei ihm zu unangemessenen Anpassungs- und Umstellungsproblemen führen.

10. HAFTUNG

- 10.1 Die Haftung von adiacom für Personenschäden ist unbegrenzt. Die Haftung für direkte Schäden, die adiacom in Erfüllung eines Einzelvertrages schuldhaft verursacht, ist pro Einzelvertrag und Jahr auf maximal 50 % der Vergütung aus dem jeweiligen Einzelvertrag, höchstens jedoch CHF 100'000.--, beschränkt.
- 10.2 Jede Haftung von adiacom oder ihrer Hilfspersonen für andere oder weitergehende Ansprüche und Schäden, insbesondere Ansprüche auf Ersatz indirekter oder Folgeschäden, von Mangelfolgeschäden oder Ansprüchen Dritter, entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen oder Verdienstausschluss sowie Datenverlust – gleich aus welchem Rechtsgrund – ist ausdrücklich ausgeschlossen. adiacom haftet auch nicht für Schäden, die durch unbefugte Eingriffe Dritter auf die Serverinfrastruktur und die sonstigen Systeme von adiacom entstehen. Das Risiko für solche Schäden trägt alleine der Kunde. Dies betrifft z.B. Eingriffe durch Computerviren oder DDoS-Attacken. Der Haftungsausschluss umfasst auch Schäden, die dem Kunden durch Massnahmen zur Abwehr solcher Eingriffe entstehen. Die für eine Erfüllung vorgesehenen Termine werden entsprechend der Dauer der Einwirkung der von adiacom nicht zu vertretenden Umstände erstreckt.
- 10.3 Vorbehalten bleibt eine weitergehende zwingende gesetzliche Haftung im Sinne von Art. 100 Abs. 1 OR.

11. VERTRAGSSCHLUSS, DAUER UND BEENDIGUNG

- 11.1 Der Einzelvertrag tritt mit seiner Unterzeichnung durch beide Parteien oder durch eine vom Kunden unterzeichnete Auftragsbestätigung in Kraft und gilt für die im Einzelvertrag vereinbarte Dauer. Einzelverträge können von jeder Partei mit einer Frist von drei (3) Monaten auf Ende der vereinbarten Vertragsdauer schriftlich gekündigt werden. Ohne fristgerechte Kündigung verlängert sich der Einzelvertrag jeweils automatisch um die vereinbarte Vertragsdauer. Annahmeerklärungen des Kunden, die Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstige Änderungen zum jeweiligen Vertragsangebot von adiacom enthalten, gelten als Ablehnung des ursprünglichen Vertragsangebots von adiacom und führen nur dann zum Abschluss eines Einzelvertrages, wenn sie von adiacom

ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Annahmeerklärungen des Kunden, die nach Ablauf einer im Vertragsangebot definierten Annahme- bzw. Angebotsbindefrist erfolgen, gelten als neues Vertragsangebot des Kunden, welches erst wirksam wird, wenn adiacom die Annahme ausdrücklich schriftlich bestätigt.

- 11.2 Standard-Support-, Wartungs- und Pflegeleistungen treten als Teil eines Einzelvertrages über die Software in Kraft und können nur mit dem entsprechenden Einzelvertrag beendet werden. Erweiterte Support-, Wartungs- und Pflegeleistungen der Software beginnt mit Unterzeichnung des Einzelvertrages und wird für die Dauer von zunächst einem (1) Jahr geschlossen. Er ist erstmals mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ablauf dieser Laufzeit ordentlich kündbar. Sofern eine Kündigung nicht oder nicht fristgerecht erfolgt, verlängert sich der Einzelvertrag jeweils automatisch um ein (1) Jahr, ohne dass die Vertragspartner hierzu eine gesonderte Erklärung abgeben müssen. Der Einzelvertrag ist auch in dieser Folgelaufzeit jeweils mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende der Laufzeit kündbar.
- 11.3 Wenn der Kunde mehrfach oder in grober Art gegen eine wesentliche Vertragsbestimmung verstößt, insbesondere wenn er die Software zu rechtswidrigen Zwecken missbraucht oder wenn der adiacom ein Reputationsschaden droht, ist adiacom berechtigt, den Einzelvertrag fristlos zu kündigen. Der Kunde schuldet der adiacom die bis zur ordentlichen Vertragsbeendigung geschuldete Vergütung sowie Ersatz für sämtliche zusätzliche Kosten, die bei adiacom im Zusammenhang mit der fristlosen Kündigung anfallen. adiacom kann den Vertrag mit dem Kunden zudem fristlos kündigen, wenn gegen den Kunden ein Verfahren wegen Konkurs oder Zahlungsunfähigkeit eingeleitet worden ist oder wenn auf anderem Wege offenkundig wird, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen kann, und wenn der Kunde vor Ablauf der Vertragsdauer die Kosten für die nächste Vertragsdauer nicht vorauszahlt oder entsprechende Sicherstellung leistet.
- 11.4 Nach Beendigung des Einzelvertrags darf der Kunde die Software der adiacom nicht mehr nutzen.

12. GEHEIMHALTUNG UND DATENSCHUTZ

- 12.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle erlangten Kenntnisse von vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnissen der jeweils anderen Partei, vertraulich zu behandeln. Solange ein Geheimhaltungsinteresse besteht, gilt die Geheimhaltungspflicht zeitlich unbegrenzt.
- 12.2 Der Kunde darf die Software Mitarbeitern und sonstigen Dritten nur zugänglich machen, soweit dies zur Ausübung der durch den Einzelvertrag und diese AGB eingeräumten Nutzungsbefugnis erforderlich ist. Im Übrigen hält der Kunde die Software geheim und wird alle Personen, denen Zugang zur Software gewährt wird, über die Rechte der adiacom an der Software und die Pflicht zu ihrer Geheimhaltung belehren und diese Personen schriftlich auf die Einhaltung der Geheimhaltungspflicht verpflichten. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, welche allgemein zugänglich sind, den Vertragsparteien nachweislich schon bekannt sind, von ihnen unabhängig entwickelt oder von berechtigten Dritten erworben wurden.
- 12.3 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Vertragsabwicklung eine Sammlung und Bearbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne des Bundesgesetzes über den Datenschutz umfassen kann, und dass adiacom im Rahmen der Vertragsabwicklung auch einen Datentransfer ins Ausland vornehmen kann. Die Erfüllung der Geheimhaltungspflicht bleibt in jedem Fall gewahrt.
- 12.4 adiacom ist berechtigt, den Kunden in ihre offizielle Kundenliste aufnehmen. Weitere Referenzangaben bedürfen der vorgängigen Zustimmung des Kunden.

13. VERLETZUNG DER GEHEIMHALTUNG UND NUTZUNGSEINRÄUMUNG

- 13.1 Sollte der Kunde bzw. dessen Mitarbeiter oder Hilfspersonen absichtlich oder grobfahrlässig die Bestimmungen über den Gebrauch und den Schutz der Software verletzen, schuldet der Kunde adiacom für jeden Fall der Verletzung den dreifachen Betrag der für den bestimmungsgemässen Gebrauch der Software geschuldeten vollen Brutto-Lizenzgebühr. Vorbehalten bleibt die

Geltendmachung des weiteren Schadens.

- 13.2 Die Bezahlung dieser Konventionalstrafe befreit den Kunden nicht von den vertraglichen Pflichten. adiacom ist insbesondere berechtigt, jederzeit die Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes bzw. der Vertragsverletzung zu verlangen oder, bei wiederholter Verletzung der Nutzungsbestimmungen, dem Kunden die eingeräumten Nutzungsrechte ohne Rückzahlung der bezahlten Lizenzgebühren durch schriftliche Mitteilung zu entziehen. Im Falle des Entzugs der Nutzungsrechte verpflichtet sich der Kunde, umgehend auf die Benutzung der Software zu verzichten und sämtliche Kopien an adiacom auszuhändigen bzw. solche Kopien zu vernichten.

14. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 14.1 Im Falle von Abweichungen oder Widersprüchen gehen die Bestimmungen der Einzelverträge denjenigen dieser AGB vor.
- 14.2 Ein Einzelvertrag oder eine Auftragsbestätigung sowie Änderungen oder Ergänzungen dazu sind nur gültig, wenn sie schriftlich bzw. in einem schriftlichen Zusatzvertrag festgehalten werden und ausdrücklich Bezug auf den betreffenden Einzelvertrag nimmt. Die Übersendung eines Scans des Vertragsdokuments via E-Mail ist der Schriftform gleichgestellt.
- 14.3 Rechte aus dem Einzelvertrag bzw. diesen AGB können vom Kunden nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von adiacom abgetreten werden. adiacom ist frei, den Vertrag ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen.
- 14.4 Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder eines Einzelvertrages nichtig sein oder rechtsunwirksam werden, so gelten die übrigen Bestimmungen weiter. Die nichtige oder rechtsunwirksame Bestimmung soll in diesem Fall durch eine wirksame Bestimmung ersetzt werden, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung derjenigen der unwirksamen Bestimmung so nahe kommt wie rechtlich möglich.

15. RECHTSWAHL UND GERICHTSSTAND

- 15.1 Auf diese AGB und die Einzelverträge kommt ausschliesslich **Schweizer Recht** zur Anwendung, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 und des Kollisionsrechts.
- 15.2 **Ausschliesslicher Gerichtsstand sind die ordentlichen Gerichte am Sitz der adiacom in der Schweiz.**